

# STATUTEN DES ELTERNVEREINS BÖNIGEN

## I. Name und Sitz

Name/Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen „Elternverein Bönigen“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bönigen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

(Bei erziehungs- und bildungspolitischen Fragen im engeren Sinn kann der Verein eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Stellung öffentlich vertreten, z. B. Parolenfassung bei Abstimmungsvorlagen)

## II. Zweck des Vereins

Zweck

### Art. 2

Zweck des Vereins ist

- die Durchführung und Betreuung von Spielgruppen mit Kindern im vorschulpflichtigen Alter
- die Organisation und Durchführung von Elternbildungskursen
- die Organisation von Veranstaltungen für Eltern und Kinder

## III. Mitgliedschaft

Aufnahme

### Art. 3

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Er entscheidet über die Aufnahme.

Mitglieder des Vereins können alle werden, die den unter Art. 2 genannten Zweck unterstützen wollen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten.

Aktive Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Stimm- und  
Wahlrecht

### Art. 4

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.

Austritt

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres (bis zur Hauptversammlung) möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitglieds hat durch Beschluss der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen. Ein Mitglied kann insbesondere dann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es diese Statuten missachtet, den Vereinsinteressen schadet, oder sonst wie seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Für den Beschluss eines Ausschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## IV. Organisation

Organe

### Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die RevisorInnen

---

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Vereinsjahr                      | <b>Art. 7</b><br>Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und dauert bis am 31. Juli.   |
| Hauptversammlung                 | <b>Art. 8</b><br>Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich mindestens einmal im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.<br><br>Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.   |
| Aufgaben der Hauptversammlung    | <b>Art. 9</b><br>Die Hauptversammlung ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"><li>- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresprogramme</li><li>- Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages</li><li>- Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des/der VereinspräsidentIn, sowie der beiden RevisorInnen</li><li>- Ausschluss von Mitgliedern</li><li>- Erledigung aller Geschäfte, für die der Vorstand nicht zuständig ist, oder die von ihm an die Hauptversammlung getragen werden, wie Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins, etc.</li></ul> Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. |
| Wahlen und Abstimmungen          | <b>Art. 10</b><br>Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird ordentlicher weise in offener Abstimmung entschieden.   |
| Einberufung der Hauptversammlung | <b>Art. 11</b><br>Sämtliche Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzuladen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.  |
| Vereinsvorstand                  | <b>Art. 12</b><br>Die Leitung des Vereins wird dem Vorstand übertragen. Er besteht aus: PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, SekretärIn, und bis zu vier BeisitzerInnen. Die Kontaktstellenleitung der Wald- / Spielgruppen ist an den Vorstandssitzungen von Amtes wegen anwesend, jedoch ohne Stimmrecht.   |
| Arbeitsgruppen                   | <b>Art. 13</b><br>Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, welche nicht aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen müssen. Diese Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit.  |
| Wahlen                           | <b>Art. 14</b><br>Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.<br><br>Der/die PräsidentIn wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.<br>Der Vorstand kann sich innerhalb der Verwaltungsperiode selbst ergänzen, wenn z. B. wegen Rücktritten oder Vakanz personelle Lücken entstehen.   |
| Vertretung                       | <b>Art. 15</b><br>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit dem/der SekretärIn oder KassierIn.   |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Aufgaben des Vorstandes         | <p><b>Art. 16</b><br/>Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Führung des Vereins und Vertretung des Vereins nach aussen</li><li>- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung</li><li>- Einberufung und Leitung der Hauptversammlung</li><li>- Anstellung, Entlassung sowie die Gehaltsfestlegung der Spielgruppenleiterinnen</li><li>- Erstellen des Pflichtenheftes für die Spielgruppenleiterinnen</li><li>- Erstellen der Reglemente der Spielgruppen</li><li>- Festsetzen der Entschädigungen und Spesen</li><li>- Festsetzen der Höhe der finanziellen Leistungen der Eltern für den Betrieb der Spielgruppen</li><li>- Führung der Vereinsbuchhaltung</li><li>- Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind</li><li>- Ihm steht das Recht zu, einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 1'000.00 nicht überschreiten, von sich aus zu beschliessen</li></ul> |
| Beschlussfähigkeit              | <p><b>Art. 17</b><br/>Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über seine Verhandlungen führt er ein Protokoll.</p>  |
| RevisorInnen                    | <p><b>Art. 18</b><br/>Die beiden RevisorInnen werden für eine Amtsdauer von je zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Sie prüfen die Rechnung und erstatten Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die RevisorInnen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.</p>   |
| <b>V. Finanzen</b><br>Einnahmen | <p><b>Art. 19</b><br/>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Mitgliederbeiträgen</li><li>- Gönnerbeiträgen</li><li>- Elternbeiträgen der Spielgruppen</li><li>- den öffentlichen Veranstaltungen</li><li>- Spenden und freiwilligen Beiträgen</li></ul>  |
| Ausgaben                        | <p><b>Art. 20</b><br/>Die Einnahmen werden verwendet für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Betrieb der Spielgruppen</li><li>- Kurse und Vorträge</li><li>- Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen</li><li>- Aus- und Fortbildung der Spielgruppenleiterinnen</li><li>- Entschädigungen und Spesen</li></ul> <p>Alle Rechnungen müssen die Unterschrift des/der VereinspräsidentIn tragen.</p>  |
| Ermässigungen                   | <p><b>Art. 21</b><br/>Aktivmitglieder des Elternvereins erhalten eine Ermässigung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- auf den Spielgruppenbeitrag</li><li>- auf Veranstaltungen</li></ul>  |
| Haftung                         | <p><b>Art. 22</b><br/>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>  |

## VI. Statutenrevision

Teilrevision

### Art. 23

Einzelne Artikel der Statuten können durch die HV mit 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Totalrevision

### Art. 24

Eine Totalrevision kann durch 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder in die Wege geleitet werden. Total revidierte Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung

### Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Hauptversammlung beschliesst, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat. Das Vereinsvermögen kann nur an eine andere gemeinnützige Institution übergehen. Die Verteilung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten (4. Auflage) ersetzen alle bisherigen Statuten und wurden an der Hauptversammlung vom 29.08.2014 genehmigt.

1. Auflage der Statuten wurde an der Gründungsversammlung vom 4. Dezember 1992 angenommen
2. Auflage der Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. September 1994 beschlossen
3. Auflage der Statuten wurden am der Hauptversammlung vom 22. Oktober 1999 beschlossen

Bönigen, 30.08.2014

**Elternverein Bönigen**

Die Präsidentin



Lori Michel

Die Sekretärin



Manuela Willener-Edlinger